

Dass Angeklagte bzw. Straftäter selbst auf die Restitutionslehre zurückgriffen, war relativ unwahrscheinlich: Ihr zufolge musste Schaden wiedergutmacht werden, was sich in erster Linie gegen die Straftäter selbst richtete. In Ehrrestitutionssuppliken baten Delinquenten jedoch für sich selbst. Nichtsdestotrotz verwendeten sie alle den Begriff Restitution und implizierten damit, allgemein, die Wiedergutmachung von ungerechtfertigt Genommenem, einem erlittenem Schaden und einen früheren gerechten Zustand, der nicht hätte enden sollen. Indem sie um Ehrrestitution baten, drehten die Straftäter den Spieß also um und stilisierten sich selbst, bis zu einem gewissen Grad, als Opfer der Geschehnisse. Die Supplikenverfasser mochten den Begriff dabei reflektierter oder unreflektierter auf die jeweilige Situation anpassen, auf jeden Fall benützten sie ihn und argumentieren damit für die Ausübung ausgleichender Gerechtigkeit.

4.3 Die Begriffspraxis in den Petita

Rodenburger bat um Absolution von seiner Schmach, um die Restitution von seiner bzw. die Wiedereinsetzung in seine Ehre und in sein Amt, um die Restitution seiner Zeugnisfähigkeit usw. Zur weiteren Klärung des Begriffs Ehrrestitution lohnt es sich daher, einen ersten genaueren Blick auf die in den Suppliken vorgebrachten Petita zu werfen.

Tabelle 1^A ergänzt die standardisierten Schlagwörter der *Untertanensuppliken*-Datenbank, die sich jeweils nur auf die Bitten in der ersten Supplik des jeweiligen Verfahrensaktes beziehen, durch einen Blick in die Quellen. Dementsprechend listet Tabelle 2^A Quellenbeispiele für die mit analytischen Begriffen bezeichneten einzelnen Bitten auf und kategorisiert die erbetenen Verfügungen: Erbetene Handlungen an sich und Dokumente, mit denen diese vollzogen werden sollten, werden dabei getrennt angeführt. Es fällt auf, dass gerade die Bauersleute aus Volkersheim keine konkreten Dokumente erbat, dafür aber beispielsweise den Fachbegriff *restitutio in integrum* verwendeten; doch auch Bayr nannte keine Dokumente. Öfters war von einer »Urkunde« die Rede. Die häufig auf Latein auftretenden Begriffe *restitutio honoris* und *restitutio famae* wer-

ter sein, wer aber richterliche Gewalt bekommen habe, der dürfe seine Funktion ausüben ohne dass dies ehrenrührig sei, vgl. ebd., S. 451f.; danach wird eine Stelle im Werk des neapolitanischen Rechtsgelehrten Thomas Grammaticus, den *Decisiones Sacri Regii Consilii Neapolitani*, Decisio 37 Nr. 1 und 2, zitiert, worin wiederum auf die Digesten Liber 47 Artikel 10, *De iniuriis*, verwiesen wurde, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10); Grammaticus, *Decisiones*, S. 49 (Dec.XXXVII); Zedler, s. v. Thomas Grammaticus; am relevantesten für unsere Betrachtungen ist jedoch die Referenz auf Covarrubias' *Variarum resolutionum ex iure pontificio regio et caesareo*, ein Rechtswerk (!), Kapitel 11 Nr. 6, das mit den Worten »*eum qui nocentem infamavit, non esse bonum & aequum ob eam rem condemnari: peccata enim nocentum[m] nota esse & oportere & expedire dict. l. eum qui nocentem, cui conuenit Regia l. 1. tit. 9. part. 7. Bart.*« (Covarrubias, *Variarum*, S. 46) begann, einem »lediglich« wörtlichen Zitat aus den Digesten, *De iniuriis*, Abschnitt 18, vgl. CIC Library, Digesten (Lib.47 10.18); demzufolge ein Schuldiger »verleumdet« werden dürfe, mit einem Verweis auf Bartolus' de Saxoferrato; von Berlichingens Argumente sind dabei, allgemein gesprochen, denen seines Gegners und denen anderer Supplikanten sehr ähnlich: Er stellt sich als unschuldig Beklagter dar, der Hilfe benötige bzw. sogar verdiene.

den hier mit »Ehr-« und »Rufrestitution« übersetzt. Die Probleme bei der Übersetzung lateinischer Begriffe werden im folgenden Kapitel thematisiert.

Tabelle 3 schlüsselt die analytischen Begriffe für die Petita, ohne Dokumente, übersichtlicher auf. Der dick gezogene Querstrich trennt dabei die begrifflich eindeutigen Restitutionsbitten von denjenigen Begriffen, die nur indirekt auf Ehrrestitution verweisen. Besonders deutlich wird in dieser Tabelle Scheus der Injurienklage geschuldetes Vorgehen. Weiters zeigen sich gewisse Unterschiede zwischen der Gruppe der Ehebrecher und jener der Totschläger, wobei die Causa Brenneisen eher eine »Mischform« darstellt, während die auch sonst sehr ähnlichen Suppliken von Radin und Radin/Seifried einander sehr ähnliche Petita enthalten. Es lässt sich also durchaus ein Zusammenhang zwischen Delikten, Sanktionen und Petita erkennen. Durch die Bank wurde von »Begnadigungen« gesprochen, auch von Supplikanten, die kaum obrigkeitlich bestraft worden waren oder ihre obrigkeitlich-gerichtliche Strafe schon hinter sich hatten.

Tab. 4.3: Aufstellung der Petita ohne erbetene Dokumente; Konz. = laut reichshofrätlichem Konzept, Rub. = Rubrumvermerk, Stadt = laut Schreiben des Stadtrats, Vergleich = laut Vergleichsvertrag

	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Rodenburger	Bayr	Rich-ter	Brenneisen	H. Radin	M. Radin / Seifried	Scheu	Stumpf / Stumpf
Ehrrestitution	x		x	x	s. Kap.3	s. Kap.3	x	x
Ehrendstandsrestitution	x	x		x				
Rufrestitution		x	x	x				
Leumundsrestitution				Stadt				x
Amtsrestitution	x		x					
Amtsfähigkeitsrestitution				x	x	x		
Zeugnisfähigkeitsrestitution	x		x					

Absoluti- on	x		Konz.	x		x		
Entledi- gung, Entbin- dung						x		
Aboliti- on				Rub.	Rub.			x
Reini- gungseid	x							
Begnadi- gung		x		x	x			x
Verweis- aufhebung		x						
Fähig- keiten- restitution			x					
Geführ- restitution								x
Würden- restitution			x	x	Konz.			
<i>restitutio in integrum</i>				x	x	x		
Standes- restitution				Vergleich	Konz.	x		
Restitu- tion (ohne Objekt)					x		x	x
Redinte- gration								x
Huldi- gung					x	x		
Scha- dens- & Unkosten- restitution							x	
Guts- erstattung							x	
Schmach- rekompens							x	
Refun- dierung							x	

Mandat							x	
Befehl							x	

Wie sich zeigt, wurde, begrifflich getrennt, um die Restitution der Ehre (*honoris*), von Ämtern, des Leumunds, des Rufs (*famae*), des Stands, der Testierfähigkeit und der Würde angesucht, daneben stand begrifflich die *restitutio in integrum*.⁹² Der weitgefasste analytische Begriff Ehrrestitution, der Gegenstand dieser Untersuchung ist, umfasst all diese Bitten. Dass dies erst an dieser Stelle deutlicher wird, liegt daran, dass der Aufbau der Studie dem kommunikativen Vorgehen der Supplikanten und damit der geschilderten Kausalkette Delikt–Ehrverlust–Ehrrestitutionsbitte folgt.

Der Begriff »Begnadigung« taucht dabei häufiger auf, als von der Forschung festgestellt: Bisher wurde nur festgehalten, dass die von Davis und Gauvard untersuchten Bitten um Begnadigung (dort sind allerdings Begnadigungen von drohenden offiziellen Strafen gemeint) innerhalb der Untertanensuppliken an Kaiser Rudolf II. insgesamt selten waren.⁹³ Als eines von wenigen Verfahren nannten Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann die Causa Bayr,⁹⁴ in der wörtlich um Begnadigung gebeten wurde.⁹⁵ Bei den von den Autorinnen angesprochenen vier Fällen fehlten jedoch die Causae Brenneisen und Radin/Seifried, in denen ebenfalls von »Begnadigung« bzw. »begnadigen« gesprochen wurde.⁹⁶ Im Fall der genannten Causa Kästlein dürfte zudem ein Fehler passiert sein: Der Supplikant bat gar nicht um Begnadigung, sondern erwähnte eine Begnadigung auf lokaler Ebene im Zuge eines geschlossenen Vergleichs.⁹⁷

Die Frage nach dem Verhältnis vom Ehrrestitutionskonzept und der -praxis der Supplikanten zum Konzept und der Praxis des RHRs kann ansatzweise durch eine Zusammenschau von Petita, Rubrumvermerken der Reichshofkanzlei und Verfügungen des RHRs beantwortet werden (s. Tab. 7.2^A). Alle Bitten enthalten Begriffe, die in der Praxis auf bestimmte Weise verwendet wurden – Semantik und Pragmatik, die zusammengekommen Zeichen, ihre Bedeutung und ihre Benutzer/innen bzw. ihre historische kontextabhängige Benützung untersuchen, sind dabei verbunden.⁹⁸ Reinhart Kosel-

92 Ein erster Blick auf die Tabelle 3 zeigt: Ehrrestitution konnte auch ohne explizit genannte Rufrestitution erbeten werden; Ehrrestitution schon bestrafter Straftäter und Begnadigungsbitten gingen problemlos zusammen; Bürger und Bauern äußerten ähnliche Bitten (es ging ihnen allen um Ämter, ihren Beruf usw.), wobei gerade die Totschläger um eine *restitutio in integrum* baten; Ehrrestitution, genauer: *restitutio fama*, und *restitutio in integrum* wurden nur ein einziges Mal, nämlich von Brenneisen, zusammen genannt, andernfalls entweder das eine oder das andere; dafür kamen Bitten um *restitutio in integrum* und kaiserliche Huldigung zweimal verbunden vor, beide Male wurden sie von Totschlägern vorgebracht.

93 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 14.

94 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183.

95 Vgl. Akt Bayr, fol.19v.

96 Vgl. Akt Brenneisen, fol.360v; Akt Radin-Seifried, fol.554rf.; aufgrund des anderen Fokus wurden andere Begriffe des Begnadigungsrechts in römisch-rechtlicher Tradition nicht berücksichtigt, vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 13ff.

97 Vgl. Akt Kästlein, fol.346rf.

98 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 168ff.; S. 338.

leck verweist auf die zunehmende Abstraktion und damit die zunehmend weite Bedeutung von Begriffen.⁹⁹ Zuvor getrennt existierende Ausdrücke konnten im Lauf der Zeit zu einem Begriff zusammengefasst werden, was Rückschlüsse auf ihre »begriffliche Bewältigung« zulässt.¹⁰⁰ Vielleicht fehlte um 1600 also einfach noch ein Überbegriff für verschiedene Restitutionsbitten. Davon abgesehen können Begriffe als »Container« mehrere mögliche, kontextabhängige Bedeutungen haben und verschieden ausgelegt werden; Bedeutungsspektrum und kontextbezogene Bedeutung sind zu unterscheiden – die Praxis bestimmt die Semantik.¹⁰¹ Juristische Begriffe können etwa von der allgemeinen Sprache entlehnt und somit in abgeschliffener Form verwendet werden.¹⁰² In einem bestimmten Kontext lässt sich auch mit der Bedeutungs Offenheit eines Begriffs operieren. Seine individuelle Verwendung (»Rede«) kann durchaus die überindividuelle Struktur (»Sprache«) gestalten. Beides beeinflusst sich gegenseitig.¹⁰³ Die benutzten Begriffe müssen dabei nicht zwangsläufig konsistent verwendet werden.¹⁰⁴ Kommunikation, genauer: bestehende Begriffe und dahinterliegende Vorstellungen, führt zu weiterer Kommunikation. Sie entsteht, systemtheoretisch betrachtet, »autopoietisch« aus sich selbst¹⁰⁵ – die Begriffe und Vorstellungen können aufgegriffen und dabei verändert werden. Eine bestimmten Normen widersprechende Rede muss jedoch erst positiv sanktioniert werden, um entsprechend wirken zu können;¹⁰⁶ es kam also auf die jeweilige Reaktion des RHRs an.

4.3.1 Restitutionsbitten

a) Restitutio famae et honoris

Rodenburger schrieb, es gehe ihm darum, zu zeigen, »*me esse Virum bonae famae, conditionis et Vitae honestae*«¹⁰⁷. Andere Supplikanten führten das für die Ehrrestitution typische lateinische Begriffspaar explizit an: Bayr bat, »mich Armen elenden Man auß Kayl: G: vnd Vollmacht widerumb In meinen vorigen standt *honoris et fam[ae]* Zu *restituieren*«¹⁰⁸; Brenneisen brachte ein Zitat über das »*honoris et famae restituere*«¹⁰⁹, der Rubrumvermerk auf seiner Supplik nannte eine »restitutione famae«¹¹⁰; Richter suchte um »völlige Verzeihung *cum restitutione praestinae dignitatis & famae*«¹¹¹ an, das Rubrum vermerkte eine »*restit: honoris*«¹¹².

99 Vgl. Schultz, Begriffsgeschichte, S. 71.

100 Vgl. Schultze, Mediävistik, S. 245.

101 Vgl. Schultze, Mediävistik, S. 246; Stierle, Semantik, S. 160f.; S. 170.

102 Vgl. Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 56.

103 Vgl. Hölscher, Öffentlichkeit, S. 413; Stierle, Semantik, S. 155; S. 160.

104 Vgl. Stierle, Semantik, S. 161.

105 Vgl. Moser, Theorie, S. 246.

106 Vgl. Stierle, Semantik, S. 156f.

107 Akt Rodenburger, fol. 690v.

108 Akt Bayr, fol. 12v.

109 Akt Brenneisen, fol. 359v.

110 Akt Brenneisen, fol. 352v[?].

111 Akt Richter, fol. 215r.

112 Akt Richter, fol. 216v.

Was unterschied *fama* und *honor*? Wiederholt differenziert die Forschungsliteratur zwar zwischen »Ehre« und »Ruf«, »honour« und »reputation«, definiert sie aber nicht:¹¹³ Bei Yvonne Wilms heißt es kurz: »In der frühen Neuzeit war den Menschen nichts wichtiger als die Unbescholtenheit ihres Rufs, ihrer persönlichen Ehre.«¹¹⁴ Die Ehrforscherin Dagmar Burkhart unterscheidet an einer Stelle innere Ehre und äußeren Ruf.¹¹⁵ Auf den Dualismus der Ehre wurde bereits, zur Vorbereitung auf ebendieses Problem, hingewiesen. Dass man andere um die Wiederherstellung der äußeren Ehre bzw. des Rufs bat, würde Sinn machen – was aber ist mit der inneren Ehre? Oder folgte die Unterscheidung von *honor* und *fama*, ähnlich der von *dignitas* und *fama*, den Kategorien rechtlicher und sozialer Ehre? Der Trick dabei ist, nicht über seine eigenen Begriffe zu stolpern: Denn *fama* (Gerede, Nachrede, Leumund, öffentliche Meinung, Ruf¹¹⁶) und *honor* (Ansehen, Ehrenbezeugung, Amt, Würde¹¹⁷) sind lateinische Begriffe und das Lateinische drückte den Dualismus der Ehre mit zwei unterschiedlichen Wörtern aus, die allerdings beide auf der ›äußeren‹ Seite des Sprechers angesiedelt sein konnten, während das deutsche Wort Ehre grundsätzlich beides, nämlich Ehre und Ruf, bedeuten konnte.¹¹⁸ Sie war ein polysemantischer Begriff,¹¹⁹ ein Homonym mit mehreren Bedeutungen.¹²⁰ Gebeten wurde in manchen Fällen um *fama*, in manchen um *honor*, in manchen um beides. Benützte man dagegen deutschsprachige Begriffe, war von »Ehre«, aber in keinem Fall von »Ruf« die Rede. Das Bedeutungsspektrum von »Ehre« war weit genug, um ihn mitzumeinen.

»As a rule of thumb, words or roots of words that have wide semantic fields are usually doing important things within a culture«¹²¹, so Thelma Fenster und Daniel Lord Smail. Laut DRW konnte der Begriff Ehre für eine ganze Menge, nämlich ein Amt oder Amtsehre, Ansehen, Ehrenrechte, guten Ruf, Ruhm wie auch einen Stand und das damit verbundene Ansehen stehen,¹²² das mittellateinische *honor* bezeichnete ein Amt, einen Besitz oder ein Recht.¹²³ Stumpfs Stadtrat sprach etwa von dessen »status et honos publicus«¹²⁴.

Der im 16. Jahrhundert zumindest grundsätzlich verwendete Begriff Ruf meinte, unter anderem, »Einschätzung der Person durch andere und das daraus resultierende Ansehen, Leumund [...], insb. als gemeiner Ruf«¹²⁵. Das Deutsche Wörterbuch erklärt die übertragene Bedeutung von Ruf als Kunde von etwas, die sich verbreitet. Mit dieser Kunde verknüpfen sich ein bestimmtes (Wert-)Urteil und somit bestimmte Sanktionen.¹²⁶ Sie interpre-

113 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 112; Sère/Wettlaufer, Introduction, S.XXXII; Weber, Honor, S. 70ff.; Zunkel, Ehre, S. 1ff.

114 Wilms, Männlichkeit, S. 20.

115 Vgl. Burkhart, Panel I, S. 2.

116 Vgl. Stowasser, s. v. fama.

117 Vgl. Stowasser, s. v. honor.

118 Vgl. DRW, s. v. Ehre; Grimm, s. v. Ehre.

119 Vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 12.

120 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 12; Burkhart, Unwort, S. 9.

121 Fenster/Smail, Introduction, S. 10.

122 Vgl. DRW, s. v. Ehre.

123 Vgl. Schuster, Ehre, S. 42f.

124 Akt Stumpf, fol.(43)r.

125 DRW, s. v. Ruf.

126 Vgl. Grimm, s. v. Ruf.

tierte Informationen¹²⁷ und bildete ein Gerücht, Gerede, die öffentliche Meinung oder den Leumund.¹²⁸ Das HRG nennt den guten Ruf und sein lateinisches Pendant, die *bona fama*, synonym.¹²⁹

Fama war äußere Ehre.¹³⁰ Sie kann auf Deutsch mit Ehre, auf Englisch mit *name*, *worship* u.a., auf Französisch mit *bon nom* und *renommée* und auf Italienisch mit *onore* oder *riputazione* wiedergegeben werden.¹³¹ Es existierte eine semantische Verwandtschaft mit Begriffen wie *dignitas* und *opinio*, war doch Fama ein Zustand intakter »Würde«. ¹³² Fama entstand, wie Ehre, in Kommunikationssituationen:¹³³ »[...] *fama* is the public talk that continually adjusts honor and assigns rank or standing as the individual grows up [...].«¹³⁴ Gerd Schwerhoff verweist auf den zentralen Stellenwert des Geredes, das den öffentlichen Diskurs über deviantes Verhalten, und hier müsste man dazufügen: öffentliche Etikettierung und Sanktionierung konstituierte.¹³⁵ Außergerichtlich entstandener *talk*, der noch weit mehr als *gossip* meint, konnte die Funktion dessen, was in modernen Gesellschaften offiziell Banken, Rechtsanwälte u.a. erledigen, übernehmen,¹³⁶ also die Festlegung der Kreditwürdigkeit. Thomas Kuehn, der sich in seinem Aufsatz *Fama as a Legal Status* auf italienische Städte der Renaissance bezieht, sieht auch eine rechtliche Komponente von Fama:

»In the late medieval *ius commune* and the statutes of Italian city-states, *fama* was more than gossip, reputation, or common knowledge. *Fama* could also refer to the legal condition or status of a person or even a group [...]. It qualified people as witnesses, [...] or citizens [...].«¹³⁷

Schlechtes Gerede und somit ein schlechter Ruf konnten die Ehre¹³⁸ und letztlich die Rechtsfähigkeit, die ökonomische und politische Stellung von Individuen beeinträchtigen.¹³⁹ Die Spätscholastiker bezeichneten eine Ehrschädigung als *damnum in fama*.¹⁴⁰ Auf die (mitunter fatale) Doppelbedeutung von Reputation und Tatsachenkenntnis verweist Claude Gauvard,¹⁴¹ Joanna Vitiello dagegen unterscheidet, analytisch, eine »*fama offacts*« (Tatsachen) und eine »*fama of a person*« (Leumund).¹⁴²

127 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 2.

128 Vgl. DRW, s. v. Gerücht, Gerüfte; s. v. Geschrei; Grimm, s. v. Gerücht; Grimm, s. v. Geschrei; Fenster/Smail, Conclusion, S. 210.

129 Vgl. Becker, Infamie; Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 61; S. 65.

130 Vgl. Kuehn, Fama, S. 33.

131 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 10.

132 Vgl. Migliorino, Fama, S. 73.

133 Vgl. Pompe, Medium, S. 102.

134 Fenster/Smail, Introduction, S. 3.

135 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 36.

136 Vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 9.

137 Kuehn, Fama, S. 27; vgl. Fenster/Smail, Introduction, S. 4; Kuehn, Fama, S. 37.

138 Vgl. Lidman, Importance, S. 207f.

139 Vgl. Migliorino, Kommunikationsprozesse, S. 61.

140 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 104.

141 Vgl. Gauvard, Fama, S. 39.

142 Vgl. Vitiello, Justice, S. 89ff.

Sehen wir uns kurz um: Das *Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts* (= VD 16) enthält keine Werke, die den Begriff *restitutio famae* im Titel tragen. Johann Jakob Moser, der Rechtsgelehrte des 18. Jahrhunderts, zitierte in seinem einschlägigen Aufsatz über landesherrliche *Gnadensachen* lediglich Werke des 17. und 18. Jahrhunderts.¹⁴³ Die *restitutio famae* verstand Moser als eine solche Gnadensache. Gnadensachen definierte er wie folgt: Sie seien

»Gerechtsame eines teutschen Landesherrns, in deren Ausübung er in so ferne freye Hände hat, daß ihre Ertheilung in seiner Willkühr beruhet, und Niemand sie von ihm schlechterdings mit Recht fordern, mithin auch sich nicht mit Grund beschweren kann, wann der Regent ihm in seinem Gesuch nicht willfahret: Sie seynd also gewisser masen denen Justiz- und Rechts- wie auch denen Policy-Sachen entgegen gesetzt.«¹⁴⁴

Im Folgenden unterschied Moser zwei Hauptgattungen, nämlich pure Gnadensachen, an denen kein Dritter ein Interesse hat, z.B. die Verleihung bestimmter Titel, und andere, in denen es auch um die Rechte Dritter geht, z.B. Legitimationen.¹⁴⁵ Auffällig ist v.a., dass die von ihm vorgenommene Einteilung in vielem den knapp 200 Jahre zuvor auftauchenden Gruppen von Legitimationssuppliken Unehelicher und von Ehrrestitutionssuppliken von Unehrliehen wie auch von Straftätern/innen entsprach. Moser konzentrierte sich dabei auf die »Landeshoheit«, doch auch der Kaiser konnte, gerade wegen der reichsweiten Geltung seiner Gnadengewährungen, angerufen werden.¹⁴⁶ Auch im 18. Jahrhundert waren die Restitution von Unehrliehen und von Straftätern/innen einander ähnlich:

»Der Freyherr von Kreittmayr machet bey dieser Materie folgende practische Anmerkungen: »Mit Legitimir- und Habilitierung derjenigen, welche levis notae maculam [= Unehrllichkeit] auf sich haben, hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit der Restitutione Famae contra infamiam [...].«¹⁴⁷

Für den vorliegenden Forschungsgegenstand zentral ist das Kapitel *Von der Wieder-Ehrlichmachung, oder Restitutione Famae*,¹⁴⁸ kurz wurde auch von der *restitutio honoris et famae* gesprochen.¹⁴⁹ Diese Ehr- bzw. Rufsrestitution wurde folgendermaßen definiert:

»Wieder-Ehrlichmachung ist die von einem Landesherrn verfügte Wiederherstellung einer durch die Landes-Obrigkeit, wegen begangener Verbrechen, ihrer Ehre auf eine rechtliche [!] Weise beraubten Person in ihren vorigen unbescholtenen Stand«¹⁵⁰,

es ging um Bescholtenheit und deliktsbedingten Ehrverlust. Ehrrestitution sollte Strafen und die persönliche Strafbarkeit beenden.¹⁵¹ Dabei konnte der Kaiser Moser zufolge

143 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 67.

144 Moser, Gnadensachen, S. 1 (Kap.1 §1).

145 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 1f. (Kap.1 §1).

146 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 6ff.

147 Moser, Gnadensachen, S. 12 (Kap.3 §3); vgl. Zedler, s. v. NOTA, so viel, als Unehre.

148 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 67 (Kap.13).

149 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §4).

150 Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §2).

151 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 70 (Kap.13 §7f.).

auch die Ehre derjenigen restituieren, denen sie von den Reichsständen aberkannt worden war.¹⁵² Generell konnten aber auch Landesherren und Hofpfalzgrafen Ehre restituieren.¹⁵³ Das Amt des Hofpfalzgrafen (*comes palatinus*) war aus der Wahrnehmung der kaiserlichen Reservatrechte hervorgegangen bzw. war von Kaiser Karl IV. (1355–1378) aus Italien übernommen worden: Das »große Palatinat« war in der Regel erblich und schloss die Möglichkeit, zu nobilitieren und Unterpfalzgrafen zu ernennen, mit ein. Das »kleine«, institutionelle Palatinat wurde von geistlichen und gelehrten Institutionen, z.B. von den Juristenfakultäten der Universitäten, ausgeübt.¹⁵⁴ Auf einen solchen Hofpfalzgrafen verwies etwa der Supplikant Johann Waltmann.¹⁵⁵ All diese Ausführungen zeigen, dass die Ehrrestitutionspraxis des 16. Jahrhunderts gleichsam einen Vorläufer der später normiert(er)en, systematisiert(er)en Gnadensachen darstellte.

Johann Heinrich Zedlers *Universal-Lexicon* des 18. Jahrhunderts kennt einen Eintrag zur *famae restitutio*, der hier nur um des Ausblicks willen angeführt werden soll und um später eines der darin zitierten Werke in den Blick zu nehmen, es kennt aber keine *honoris restitutio*:

»Famae restitutio, ist, wenn die Kayserliche Majestät durch das gantze Reich, oder ein Landes-Herr in seinem Territorio diejenigen, welche die Leges Ciuiles oder Reichs-Abschiede ihres Verbrechens halben, mit Ehren-Verlust bestraft, in vorigen Stand und Ehren, durchs gantze Reich, oder in seinen Landen setzen. L. 1. L. 10. C. de sent. pass. et restit. R. J. de anno 1525. und ist derohalben 4. Carpzou. de L. reg. C. 9. sect. II. Hermes. II. n. 120. seq. Bes. de Regal. c. 2. §. 4. R. j. anno 1526. und wiewohl. Es exerciret auch Kayserl. Maj. dieses Jus durch Comites Palatinos, denen sie Macht giebt, Famam zu restituiren, und ist diese Restitutio Famae oder wider-Einsetzung in vorigen Stand und Würde zweyerley; Eine, die geschicht ex justitia, die andere ex gratia; Jene [= ex justitia] ist, wenn zur Vergeltung eines sonderbaren der Republic geleisteten Dienstes, oder weil das Verbrechen etwa über die Gebühr angesehen, und binnen drey Jahren ein gut und verbessertes Leben von dem Delinquenten verspühret worden, die selbst redende Gerechtigkeit eine Restitution veranlasst; L. vn. §. 2. [?] ad L. jul. de ambit. Diese, wenn der Landes-Herr aus Landes-herrl. Majestät einen aus lautern Gnaden in vorigen Stand setzet, welches entweder expresse geschiehet, durch ertheiltes

152 Vgl. Moser, Unterthanen, S. 29 (1. Buch, 3. Kap., §32).

153 Vgl. Moser, Gnadensachen, S. 68f. (Kap.13 §2ff.); für ein Beispiel aus späterer Zeit vgl. Volbehr, Wiederaufhebung, S. 343ff.; »Denen Oesterreichischen Regenten verliehe Kayser Friderich III. Anno 1453. Daß sie alle verungleumte, von welcherley That dieselben durch Urtheil oder sonst sie verunleumt, und an ihren Ehren, Würden und Ständen geschwächt seynd, ihren Leumt, Ehre und Würde wieder geben und sie in ihren vordern Stand wiederum sezen mögen; dessen Würckungen Schroetter auf das ganze Reich erstreckt wissen will. [...] Die übrige Stände des Reichs seynd aber ebenfalls in dem Besitz, restitutionem Famae zu ertheilen; und zwar 1. so wohl ihren eigenen in ihrem Lande sich enthaltenden Unterthanen, als auch 2. fremden, die von einem andern Landesherrn unehrlich erkläret worden seynd, sich aber nun in ihren Landen aufhalten.«, Moser, Gnadensachen, S. 68 (Kap.13 §3).

154 Vgl. Battenberg, Hofpfalzgraf, Sp.1098; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 278; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 374; hier muss auf den Fehler in der Diplomarbeit des Verfassers hingewiesen werden, in welcher der Unterschied zwischen dem Pfalzgrafen (als Herrscher der Pfalz) und dem Hofpfalzgrafen (als Amt) nicht erkannt wurde, vgl. Zeilinger, Ehrrestitutionsfälle, S. 47.

155 Vgl. Akt Waltmann, fol.20v.

Decret, oder Rescript, oder tacite, wenn dem Verbrecher, doch daß er auch von seinem Verbrechen wisse, oder solches öffentlich bekannt sey, eine Ehren-Stelle gegeben wird, die kein infam- oder Ehren-loser Mann vertreten kann; L. 23. §. 4. C. de nupt. Hernach geschiehet solche Restitution entweder generaliter, oder aus einer blossen Indulgentz [= Gnade], so wird dadurch nur die Straffe aufgehoben, und dem Delinquenten die sichere Rückkunfft verstattet, oder specialiter, durch völlige Einsetzung in vorigen Stand und Würde, wodurch der verurtheilte nicht nur eine sichere Rückkunfft, sondern auch die vorige Dignität, ehrlichen Namen und Güter, oder deren Werth, wo sie vom Fisco alienirt wären, wieder bekommt, und wird in dubio vor die letztere Restitution die Praesumption gemacht, L. 1. L. 2. C. de sent. pass. et restit. ibique Brunn. Sfort. Oddo. de Rest. in int. p. 2. art. [?] quaest. 93. Merend. 6. C. 7. Es bleibt aber, gleichwie bey der ersten Restitution unstreitig, daß die Existimation und gutes Gerücht verloren ist, und durch dieselbe nicht wieder gegeben wird, massen auch bey der letzten ein Macel kleben bleibt, so daß bey ehrbaren Leuten die Existimation eines solchen restituirten grauiert und er nicht sonderlich aestimiret wird, welches durch keine Fürstliche Gnade kann abgewaschen werden. L. 7. C. d. t. Perez d. tit. n. 7. et 14.«¹⁵⁶

Die »Einsetzung in Stand und Würde« war dabei wohl dasselbe wie jene in den früheren »Ehrenstand«. Eine solche Restitution konnte im 18. Jahrhundert also am Rechts- oder am »Gnadenweg« erfolgen, auf letzterem z.B. nach Straftaten. Sie ließ sich anwenden, wenn Urteil und Sanktion zu hart waren und der Delinquent seither einen guten Lebenswandel vorzuweisen hatte.

Zu hohe Erwartungen wurden durch die abschließende Passage gedämpft: Ein »gutes Gerücht« und d.h. guter Ruf würden wohl, wenn auch restituiert, so doch bis zu einem gewissen Grad »ruiniert« bleiben. Die Rechtshistorikerin Antonella Bettoni sieht Rufrestitution für frühere Zeiten ebenso kritisch:

»If it is evident that the Prince cannot change the quality of man or woman, old or young, for many jurists it is also evident that the bad fama cannot be remitted, quashed, cancelled by the Prince or the Pope. They indeed do not have the power to change the vox populi (popular opinion).«¹⁵⁷

Der römische Jurist Farinacus verwies dagegen auf die gegenteilige Meinung des Sforza Oddi, der in seinem Traktat *De restitutione in integrum* von 1584 die Frage nach der Rufrestitution durch Autoritäten behandelt und gemeint hatte, der Fürst könne sehr wohl eine Rufrestitution vornehmen, wobei er sich jedoch auf eine fürstliche Entscheidung bezog, die sich schon auf die öffentliche Meinung stützte.¹⁵⁸ Satu Lidman erwähnt ebenfalls zweifelnd: »Even after rehabilitation, however, one's »bona fama« might still not recover; no law could restore the good reputation of those who had lost it and became stigmatised.«¹⁵⁹ Gab es für Rodenburger also wirklich keine Hoffnung? Der Zedler selbst vermerkt, dass eine aus deviantem Verhalten resultierende Unehre ohne entsprechendes

156 Zedler, s. v. Famae restitutio.

157 Bettoni, Fama, Abs.60.

158 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.60ff.

159 Lidman, Importance, S. 222.

rechtliches Urteil nach drei Jahren erzielter Besserung, quasi von selbst, hinwegfalle.¹⁶⁰ Es fällt jedoch schwer, zu glauben, es habe einst einen entsprechenden Automatismus gegeben. Zumindest jene Supplikanten zwei Jahrhunderte zuvor, die mehr als drei Jahre nach ihrer Tat supplizierten, dürften nicht damit gerechnet haben.

Leumund

Stumpf bat den Kaiser, »mir mein arm bürgerlich eher, gefür vnd leumuth allernädigst Zu restituieren vnd wider Zuergentzen«¹⁶¹. Leumund meinte dabei die *fama publica*, die aus der öffentlichen Meinung resultierende soziale Einschätzung. Guter Leumund war verbunden mit Glaubwürdigkeit und stellte eine Voraussetzung für bestimmte Rechte und die Übernahme von Ämtern dar, war aber auch im ökonomischen Bereich von Bedeutung. Sein Gegenteil war der üble Leumund bis hin zum konkreten Verdacht.¹⁶² Äußere Ehre hing am guten Leumund, d.h. an der Unbescholtenheit,¹⁶³ sie war, bildlich gesprochen, eine Art symbolisches »Vorstrafenregister«; anders als heute verbanden sich dabei rechtliche und außerrechtlich-soziale Ehre.¹⁶⁴ Aus verschiedenen »Markierungen«, zu denen neben dem sozialen Stand auch der gute Leumund zählte, ergab sich die rechtliche und soziale Position einer Person.¹⁶⁵

Ruhm

Bayr beteuerte mit Blick auf seine Straftat, er habe sich »ausser disem Laidigen Zustands [...] vor disem JederZeit aufrecht vnnd redlich verhalten, vnnd [sei] deßwegen von meniglich, für from vnd erbar gerümbt worden«¹⁶⁶. Guter Ruhm wird vom Zedler definiert als »gute Opinion, welche die Leute von eines Menschen Geschicklichkeit hegen und öffentlich kund geben«¹⁶⁷. Richter verwendete, wie einige andere Supplikanten, eine bestimmte Redewendung, wenn er schrieb, dass er sich »mit Vfschwehrung deß Burger Rechts Ehelich beheyrath, vnd Ir [= seiner Ehefrau] biß In gemelte Sibentzehen Jar (Ohn Ruhm Aber mit wahrheit Zumelden) alle Eheliche Pflicht vnnd trew gehalten«¹⁶⁸ habe. Er erwähnte den »Ruhm« bzw. den Zustand des »Gerühmt«-Werdens dabei nicht als etwas leider Verlorenes, sondern als etwas glücklicherweise Fehlendes. Er dachte an die negative Form des Ruhms, nur teilweise »böser Ruhm« genannt, der hochmütiges Sich-Rühmen und damit ein sündiges Verhalten meinte¹⁶⁹ und von dem Richter

160 Vgl. Zedler, s. v. Unehre, oder Ehrlosigkeit.

161 Akt Stumpf, fol.(4)v.

162 Vgl. DRW, s. v. Leumund; Duden, s. v. Bürge; Grimm, s. v. Fama; Sellert, Leumund, Sp.1856; Wechsler, Ehre, S. 214; Burkhart dagegen unterscheidet Ruf und Leumund: Ihr zufolge sei der Ruf publikumsgemacht, während der Leumund das sei, was man über jemanden gehört habe, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 13.

163 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 5.

164 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 108; Bürgen bzw. Gutsteher konnten noch im 20. Jahrhundert bei Geschäftseröffnungen und Kreditnahmen zum Einsatz kommen, vgl. Grimm, s. v. Gutsteher; Vorstrafen können noch heute die Ausübung bestimmter Berufe verhindern.

165 Vgl. Griesebner, Justiz, S. 28.

166 Akt Bayr, fol.12r.

167 Zedler, s. v. Ruhm.

168 Akt Richter, fol.219r; vgl. H. Akt Radin, fol.25v; Akt Radin-Seifried, fol.554v.

169 Vgl. Zedler, s. v. Ruhm (böser).

Abstand nahm: Die Phrase »ohne Ruhm zu melden« meinte ohne Prahlerei, ohne Vermessenheit.¹⁷⁰

Würde

Richter bat bekanntlich um Wiederherstellung seiner *dignitatis* und *famae*, womit er wohl rechtliche *dignitas civilis* und soziale *bona fama* gemeint haben dürfte.¹⁷¹ Nach Thomas konnte der Verlust der *fama*, also *infamia*, auch zu einem Verlust der *dignitas personae* führen.¹⁷² Für den mittelalterlichen Rechtsgelehrten Bartolus war *fama* eine Art von *dignitas*, die auf Recht und Moral gründete.¹⁷³ Der mittelalterliche Richter Albertus de Gandino († nach 1310) bezeichnete mit *dignitas*, spezieller, die einem Amt innewohnende Würde.¹⁷⁴ In unseren Fällen mag *dignitas* mit Ehre übersetzbar sein, in den Quellen taucht jedoch auch der deutsche Terminus Würde auf: Der Begriff ist etymologisch mit Wert verwandt und bezeichnet ein Amt (daher die Paarformel »in Amt und Würden«), einen Rang oder einen Stand und das damit verbundene Ansehen, die entsprechenden Ehrerweisungen;¹⁷⁵ man denke an den daran hängenden Begriff »Kredit-würdig-keit«.

b) Personen- & Standesrestitution

Der Nürnberger Stadtrat sprach in seinem Gegenbericht von einer allgemein auf die Person Rodenburgers bezogenen Form der Restitution, indem er schrieb, »das wir bemelten Rotenburger, wie er Pit, vnd gern wolte, nit restituieren können«¹⁷⁶. War die Rede davon, die Person selbst zu restituieren, ging es darum, diese Person in einen bestimmten (Zu-)Stand wiedereinzusetzen. Brenneisen etwa sollte »in seine Ehre« restituiert werden.¹⁷⁷ Die verschiedenen Formulierungen eines Sachverhalts in ein und derselben Causa könnten dabei Folge dessen sein, dass es eine sprachliche Varianz in der Bezeichnung der entsprechenden Restitution gab. Die genannten Beispiele müssen jedoch nicht zwangsläufig als vereinfachende Kurzform anderer Petita gelten: In der Rechtslehre des 16. Jahrhunderts meinte »Person« auch die Rechtsstellung und den sozialen Stand, die Ehre und Gruppenzugehörigkeit eines Individuums, an der seine Rechte und Pflichten hingen.¹⁷⁸ Insofern wurden mit einer Person auch ihre Ehre und Rechte restituiert.

Rodenburger und andere Supplikanten baten auch um die Wiedereinsetzung in ihren »Ehrenstand«.¹⁷⁹ Um eine generelle Standesrestitution suchten dagegen Radin/

170 Vgl. Grimm, s. v. Ruhm.

171 Vgl. Lidman, Importance, S. 202ff.; Lidman, Schande, S. 199.

172 Vgl. Gordley, Foundations, S. 219; Leveux-Teixeira, Fama, S. 55.

173 Vgl. Gauvard, Fama, S. 51.

174 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 277f.; Weimar, Gandino, Sp.294.

175 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16f.; Grimm, s. v. Würde; erst später kam die Idee von der Gleichheit aller Menschen an Würde, d.h. dass alle über die gleiche Würde verfügen, auf, die sich schließlich auch in den Menschenrechten findet, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 55; Schild, Würde, Sp.1542ff.

176 Akt Rodenburger, fol.697r.

177 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343rf.

178 Vgl. Grimm, s. v. Ehre; Hofer, Person, Sp.990f.

179 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

Seifried an: »Das vnns Itzund allein an dem, welcher gestallt wir widerumb restituirt, vnd in vorigen stanndt gestellt werden mögen, abgeht vnd mangelt«¹⁸⁰. Stand konnte dabei den sozialen Stand mit der entsprechenden Standesehre und Standesrechten meinen oder, noch allgemeiner, den früheren rechtlichen und sozialen Status bzw. Zustand.¹⁸¹ Das DRW definiert Ehrenstand als bürgerliche Ehre und Amtsfähigkeit,¹⁸² das *Deutsche Wörterbuch* übersetzt ihn mit *dignitas*.¹⁸³ Einen Stand zu restituieren bedeutete somit, den vorigen Zustand und damit auch die frühere Ehre wiederherzustellen. Die reichshofrätlichen Verfügungen beschrieben diesen Zustand genauer, etwa wenn sie anordneten, dass Brenneisen, »widerumb in den Standt, Eher vnd Wirde darin Er Zuor gewesen, restituirt vnd gesetzet«¹⁸⁴ werden solle.

c) Restitutio in integrum

Von der Restitution des früheren Stands vollständiger Ehre ist es bei grober Übersetzung nicht weit bis zur *restitutio in integrum*. Nicht nur Supplikanten, auch die Forschung spricht, auf Ehrrestitution bezogen, mitunter von einer solchen *restitutio in integrum*, erklärt aber auch diesen Zusammenhang nicht weiter.¹⁸⁵ Francesco Migliorino beschreibt die römisch-kanonische *restitutio in integrum*, welche eine andauernde Exklusion und rechtliche Infamie beenden könne, und bezieht sich auf die Codex-Stelle *De postulando*.¹⁸⁶ Bei einer *infamia facti* seien dagegen, wie er festhält, auch andere Formen von »Indulten« möglich, etwa eine »*abolitio infamiae*«.¹⁸⁷

Die Klärung des Begriffs *restitutio in integrum* ist eine schwierige: Das Römische Recht kannte die *in integrum restitutio* (= *iir*):¹⁸⁸ Dem Namen nach war sie eine »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« einer Person oder einer Sache oder Wiederherstellung einer frü-

180 Akt Radin-Seifried, fol.554rf.

181 Vgl. Grimm, s. v. Ehrenstand; s. v. Stand; s. v. Status.

182 Vgl. DRW, s. v. Ehrenstand.

183 Vgl. Grimm, s. v. Ehrenstand.

184 Akt Brenneisen, fol.343v.

185 Vgl. Carbasse, Préface, S. 14.

186 Vgl. Migliorino, Fama, S. 159f.

187 Vgl. Migliorino, Fama, S. 160f.

188 Die Einrichtung mag älter sein, Überlieferungen reichen bis ins ausgehende 3. Jahrhundert v. Chr. zurück, als politisch oder kriegerisch vollzogene Rechtsakte und ihre faktischen Folgen durch die Wiederherstellung eines früheren Zustands beseitigt werden sollten; um das Jahr 70 v. Chr. werden zwei verschiedene Restitutionsarten innerhalb eines »Privatrechts« greifbar, vgl. Kaser, *Restitutio*, S. 180; eine judizielle Restitution, bei der der Richter (*judex*) dem Beklagten Leistungen zur Herstellung eines früheren Zustands auftrug, gestattete die Wiederherstellung dieses Zustands, während eine prätorische Restitution, bei der der Prätor über die Zulassung und Art der Durchführung bestimmte, indem er einem Antragssteller die erforderlichen Rechtsmittel erteilte, nicht den tatsächlichen Zustand, sondern »nur« die frühere oder eine ihr gleichwertige Rechtslage wiederherstellte; in klassischer Zeit (vom Prinzipat im 1. Jh. v. Chr. bis zum Ende der Severer-Dynastie im 3. Jh. n. Chr.) verschmolzen die Funktionen beider Justizorgane, vgl. ebd., S. 102ff.; hervorzuheben ist, dass nur der Prätor bzw. der Richter, also bestimmte Ämter gleichsam mit einer Restitutionsgewalt über die angesprochenen Rechtsmittel für eine Restitution verfügten; Max Kaser schreibt: »Es versteht sich, daß diese Eingriffe [in bestehende Rechte und Rechtslagen] den obersten Trägern der Staatsgewalt vorbehalten sind.«, ebd., S. 182.

heren Rechts- oder Sachlage«¹⁸⁹, kurz: eines früheren Zustands, »indem sie einer rechtlichen Handlung oder Unterlassung aus einem bestimmten Grund [...] ihre Wirksamkeit entzieht«¹⁹⁰. Sie sollte Nachteile, z.B. aufgrund von Betrug, Furcht, Irrtum, Minderjährigkeit, Standesveränderung, Zwang etc. aufheben;¹⁹¹

»[...] eine in *integrum restitutio* wurde angeordnet, wo ein Vertragspartner getäuscht oder erpresst worden war oder eine sonstige – vom Prätor [= oberster Stadtrichter und Inhaber anderer Amtsgewalten] gewährte – honorarrechtliche Einrede gegen einen [...] Vertrag geltend machte. Zudem ging es um Fälle, in denen ein Bürger aus guten Gründen – insbesondere als Soldat – abwesend gewesen war und deshalb seine Rechte nicht rechtzeitig hatte geltend machen können.«¹⁹²

Der Begriff verfügte über eine gewisse Bedeutungsbreite, es gab zudem einen großen Spielraum in der Verfahrensgestaltung.¹⁹³ Der Rechtshistoriker Berthold Kupisch hält fest, dass es verschiedenste Restitutionsgründe und -sachverhalte gab und der Begriff deshalb wohl verschiedene römische Restitutionsarten meinte,¹⁹⁴ und fügt hinzu: »Die [...] breite Verwendung [...] korrespondiert im übrigen mit der heute wachsenden Erkenntnis, daß die klassische Rechtssprache auf weite Strecken hin ohne technische Termini ausgekommen ist.«¹⁹⁵ Dies sollte man für die weiteren Untersuchungen im Gedächtnis behalten. Der Blick ins DRW zeigt, dass der Begriff seit Ende des 15. Jahrhunderts in Quellen im deutschen Sprachraum auftaucht.¹⁹⁶ Heute meint die *restitutio in integrum* die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Fristversäumung im Verfahren.¹⁹⁷

Nachschlagewerke stolpern mitunter über den Versuch, den Begriff knapp zu beschreiben, und verkürzen ihn dadurch: Das *Wörterbuch Geschichte* erklärt den römisch-rechtlichen Begriff *restitutio in integrum* als »die durch ein Gericht verfügte Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes.«¹⁹⁸ Detailliertere Angaben finden sich im HRG: Dieses verweist bzgl. *restitutio in integrum* einerseits auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und andererseits auf die Wiederaufnahme des Verfahrens. Beide Rechtsmittel entstammten dem römisch-kanonischen Recht.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, genauer: den vorigen Stand des Gerichtsverfahrens nach einer Fristversäumung (z.B. der Frist für eine Berufung) konnte unter bestimmten Umständen erreicht werden, etwa wenn eine Partei ohne eigenes Verschulden daran gehindert worden war, die Frist einzuhalten. Sie ließ sich nicht immer klar von einer Wiederaufnahme des Verfahrens trennen, unterschied sich jedoch v.a. dadurch von dieser, dass sie auch ohne vorige Anhörung des Streitgegners verfügt

189 Kaser, *Restitutio*, S. 179; vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326.

190 Nufer, *Restitutionslehre*, S. 12; vgl. *Münchener Rechtslexikon*, s. v. *Restitutio in integrum*.

191 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326; *CIC*, 1, S. 341ff. (Lib. 4 1); Nufer, *Restitutionslehre*, S. 12.

192 Jansen, *Philosophie*, S. 24; zum Prätor vgl. *Zedler*, s. v. *Setzung in den vorigen Stand*.

193 Vgl. Kaser, *Restitutio*, S. 179; Kupisch, *Restitution*, S. 106; S. 255.

194 Vgl. Kupisch, *Restitutio*, S. 11.

195 Kupisch, *Restitutio*, S. 101.

196 Vgl. DRW, s. v. *Restitution*.

197 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, *Recht*, S. 326.

198 *Wörterbuch Geschichte*, s. v. *Restitution*.

werden konnte. Die Wiedereinsetzung war ein am RHR und RKG von Anfang an geduldetes Rechtsmittel, wurde jedoch erst im Jahr 1600 gesetzlich geregelt und als *restitutio in integrum* erst 1654 in die RHRO aufgenommen;¹⁹⁹ Radin/Seifried behaupteten jedoch schon 1583, dass »dergleichen Restitution in integrum keiner anderer orten, weder von E Röm: Keis: Mt: als dem höchsten haubt des heiligen Reichs, Zuerpitten vnd Zuerlannen ist«²⁰⁰. Trotz aller untertäniger Übertreibung lagen sie nicht so falsch: Schon am mittelalterlichen kaiserlichen Kammergericht war die *restitutio in integrum* ein Rechtsmittel neben anderen.²⁰¹ Auch die RKG von 1555 verstand unter *restitutio* die *restitutio in integrum*²⁰² und auch Andreas Perneders *Gerichtlicher Process* (!) von 1564 beschreibt unter der »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand« die römisch-rechtliche *restitutio in integrum*, die auch »Beleidigten« nützen solle, deren »Beleidigung« in einem klar gerichtlichen Verfahren erwiesen werden müsse.²⁰³

Die Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage war ein spätestens seit dem frühen 16. Jahrhundert geduldetes Rechtsmittel, das sich durch die Prozesswissenschaft wie auch die Prozesspraxis des RHRs und des RKGs (RKG Oen 1495, 1555) deutlicher ausbildete. Dem kanonischen Recht folgend musste sie innerhalb von vier Jahren nach Verkündung des Urteils erhoben werden. Gewährt wurde sie nur, wenn die Parteien Umstände vorbrachten, die sich zeitlich nach dem Urteil ergeben hatten, dies unterschied sie von der Revision.²⁰⁴ Die entsprechenden Supplikanten wandten sich jedoch allesamt gute 10 Jahre nach ihren Delikten an den Kaiser, nach denen sie im Übrigen nicht verurteilt worden waren, sondern Vergleichsverträge geschlossen hatten (s. Kap. 6).

Wichtig ist noch die Klärung des Begriffs Rechtsmittel: Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe sind heute

»prozeßrechtlich geregelte Institute, mit denen die Nachprüfung einer noch nicht rechtskräftigen, dem Rechtsmittelführer (Beschwerten) ungünstigen Entscheidung durch ein höheres Gericht ermöglicht wird. Der Rechtsmittelführer will mit dem R. die Beseitigung der angegriffenen Entscheidung durch das höhere Gericht (Kassation) und eine für ihn günstige anderweitige Entscheidung (Reformation) anstreben.«²⁰⁵

Sie können gegen Urteile in Strafsachen ergehen und das vorangegangene Verfahren, die Entscheidung der Schuldfrage oder die Strafbemessung anfechten.²⁰⁶ Typische Merkmale moderner Rechtsmittel sind der Devolutiveffekt (die Sache wird der nächsthöheren Instanz zur Verhandlung und Entscheidung vorgelegt) und der Suspensiveffekt (die formelle Rechtskraft der früheren Entscheidung wird aufgehoben),²⁰⁷

199 Vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 390f.; Werkmüller, Wiedereinsetzung, Sp.1366ff.

200 Akt Radin-Seifried, fol.554v.

201 Vgl. Kirschvink, Revision, S. 24.

202 Vgl. RKG 1555, S. 274f. (Teil 3 III.).

203 Vgl. Perneder, Prozess, S. 90.

204 Vgl. Creifelds, Rechtswörterbuch, s. v. Restitutionsklage; Sellert, Wiederaufnahme, Sp.1364.

205 Münchener Rechtslexikon, s. v. Rechtsmittel.

206 Vgl. Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel, S. 1.

207 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. Rechtsmittel; Hüttemann, Rechtsmittel, S. 39f.

Rechtsbehelfe dagegen können auch formlose Gesuche sein.²⁰⁸ In einem weiten Sinn, allerdings nur in einem solchen, richteten sich Ehrrestitutionsbitten tatsächlich an höhere Instanzen und baten um Entscheidungen, wenn auch nicht um Gerichtsprozesse. Zu bedenken ist, dass auch der zugrundeliegende Ehrverlust zumeist nicht gerichtlich verfügt worden war. Laienhaft ausgedrückt – und die Supplikenverfasser mussten keine Gelehrten sein – erinnerte eine Ehrrestitutionsbitte also sehr wohl an ein Rechtsmittel, wenngleich auf ihre Gewährung kein Rechtsanspruch wie auf tatsächliche *remedia* bestand.²⁰⁹ Dagegen waren sowohl die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als auch die Wiederaufnahme des Verfahrens Rechtsmittel, um einen früheren rechtlichen Status innerhalb eines Gerichtsverfahrens wiederherzustellen. In den Ehrrestitutionsverfahren wurden jedoch keine versäumten Fristen genannt, ja, es liefen auch keine Gerichtsverfahren mehr. Die betroffenen Supplikanten waren nicht einmal verurteilt worden. Sie waren mithilfe von Vergleichsverträgen um Urteil und Strafe herumgekommen, hätten ihre Situation am Rechtsweg also gar nicht verbessern können.

Damit wird das Problem deutlich: Die in den gängigen Nachschlagewerken festgehaltene Norm entspricht nicht der in frühneuzeitlichen Ehrrestitutionsverfahren geübten Praxis. Der Begriff *restitutio in integrum* scheint in den Suppliken vielmehr eine »Wiedereinsetzung«²¹⁰ in einen vorigen rechtlichen und sozialen Stand bzw. Zustand im weiten Sinn zu bedeuten und den Bitten um Ehrenstandsrestitution bzw. die Restitution in »*praestinae dignitatis*«²¹¹ nahezustehen, um künftig nicht mehr ausgegrenzt bzw. beklagt zu werden. Unterschieden sich in den Suppliken Norm und Praxis(-regeln)? Und folgt auch die Forschungsliteratur mitunter dieser praktischen »Rede«?

Interessanterweise wird im – und nur im – für seine professionellen Einträge bekannten tschechischen *Ottův slovník naučný* die römisch-rechtliche *iur* mit der *restitutio famae* genau im Sinn der Supplikanten gleichgesetzt: »Všechny důsledky odsouzení se tůrci promijejí. Instituci tuto znalo již staré právo římské (*restitutio in integrum*) i středověké (v říši Římskoněm. *restitutio famae*).«²¹²

Es ist die bisher zu wenig rezipierte Studie Wolfgang Waldsteins zum Römischen *Begnadigungsrecht*, welche die Bedeutungsspanne und -offenheit einiger semantisch ähnlicher römisch-rechtlicher Begriffe wie etwa *abolitio*, *indulgentia* oder *restitutio in integrum* nachweist: Die klassische *restitutio in integrum* ist ihm zufolge als umfassende Begnadigungsart zu verstehen, die sogar die Urteilsfolgen (wie Ehrverlust) beseitigen konnte.²¹³ Die berühmteste Erwähnung aus dieser Epoche stammt von Kaiser Caracalla (211–217), der sich auf eine *restitutio* »*in integrum: honoribus et ordini tuo et omnibus ceteris*« bezog.²¹⁴

208 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. Rechtsbehelf.

209 Vgl. DRW, s. v. Rechtsmittel.

210 Vgl. Akt Richter, fol. 215r.

211 Vgl. Akt Richter, fol. 215r.

212 Slovník, s. v. Rehabilitace; grob übersetzt: Alle Konsequenzen der Verurteilung sind vergeben. Diese Institution war bereits im antiken römischen Recht (*restitutio in integrum*) und im mittelalterlichen Recht (im Römischen Reich *restitutio famae*) bekannt.

213 Vgl. Crifò, Lessico, S. 82f.; Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133.

214 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 133f.

Sie konnte *ex indulgentia*,²¹⁵ also aus Gnade erfolgen.²¹⁶ Von der Reichshofkanzlei wurde der Begriff dagegen, bezeichnenderweise, im Gegensatz zu vielen anderen Begriffen nie in die jeweiligen Rubrumvermerke übernommen, aber auch der RHR verwendete ihn nicht; stattdessen nannten die Rubra in allen betreffenden Fällen eine Absolutions- bzw. Abolutionsbitte (Waldstein beschreibt auch diese letztere Form der Begnadigung,²¹⁷ s.u.).

Ein Hinweis darauf, dass *restitutio famae* und *restitutio in integrum* auch im 16. Jahrhundert zusammengedacht werden konnten, findet sich im bereits zitierten Zedler-Eintrag zur *restitutio famae*, in dem Sforza Oddis zeitgenössischer Traktat *De restitutione in integrum* zitiert wurde.²¹⁸ Der in Perugia geborene Oddi war Rechtsgelehrter in diversen norditalienischen Städten, ehe er 1610 verstarb. Der Traktat, von dem mindestens eine Ausgabe von 1584, also aus der Zeit Rudolfs II., existiert, war eines seiner Werke,²¹⁹ das in einer Zeit intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema erschien.²²⁰ Das Titelblatt der Ausgabe von 1672 beschreibt den Traktat,

»In quo restitutionis in integrum materia absolutissime pertractata, non solum, quae personae, cujusque sexus, aetatis, & status, ac quibus ex causis hoc Juris remedium petere possint, quandove, & quibus id denegandum veniat, sed etiam quo in foro, quove Juris processu & ordine ac probationibus peti debeat, ut & illius effectus ac causae, in quibus locum habet, artificiosissima methodo, ex ipsis Legum fontibus, atque Interpretum scriptis uberrimè explicatur & declaratur«²²¹,

es geht also auch hier um die *restitutio in integrum* als »Rechtsmittel«. Den Begriff erklärte Oddi wie folgt: *in integrum* bedeute, »*supra dictam plenam, & perfectam existentiam rei, vel personae, in suo pristino, & perfecto statu*«²²², *restitutio in integrum* selbst habe verschiedene

215 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 135.

216 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 60ff.

217 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 16ff.

218 Vgl. Zedler, s. v. *Famae restitutio*.

219 Vgl. Oddi, Tractatus 1584; Zedler, s. v. Oddus (Sfortia).

220 Der VD 16 enthält weitere Werke mit Titeln, die den Begriff *restitutio in integrum* enthalten, z.B.: Nikolaus Cisnerus et al.: *Commentarius de restitutionibus in integrum* [...], Basel 1588 [unter anderem VD16 C 3952]; Johann Cronenburger/Johann Hollandt/Johannes von Oeyen: *Theses ex materia de in integrum restitutione maiorum 25 annis* [...], Köln 1596 [VD16 C 6026]; Petrus Denaisius: *Theses de restitutionibus in integrum* [...], Basel 1583 [VD16 D 554]; Johann Dürfeld: *Divino favente numine theses, argumentum restitutionum in integrum* [...], Basel 1592 [VD16 ZV 29647]; Leopold Hackelmann/Christoph von Loß: *Theses disputationis duodecimae de restitutionibus in integrum in genere* [...], Jena 1596 [VD16 ZV 18966]; Johann Hochmann/Johann Bidenbach: *De in integrum restitutione minorum* [...], Tübingen 1586 [VD16 H 3999]; Antonius Matthäus/Jacob Tieffenbach: *De restitutionibus in integrum disputatio* [...], Siegen 1595 [VD16 ZV 10479]; Giulio Pace/Heinrich Gernand: *Disputacio VIII. de restitutionibus in integrum de eo quod met. causa et de dolo malo* [...], Heidelberg 1589 [VD16 P 18]; Arnold von Reyger: *Deo duce et auspice sub praesidio* [...], Jena 1595 [VD16 ZV 13169]; Valentin Voltz/Johannes Meyer: *Disputatio de in integrum restitutione* [...], Tübingen 1580 [VD16 V 2317], vgl. VD 16.

221 Oddi, Tractatus 1 1672.

222 Oddi, Tractatus 1 1672, S. 3 (p. 1, quaest. 1, art. 2).

Bedeutungen, wobei er ihn »*pro omni repositione in pristinum statum*« verstehe,²²³ also grundsätzlich weit, aber seinen Gegenstand dezidiert einengte,

»cùm de hac restitutione in integrum totus tractatus iste futurus sit, non autem de legitimationibus, spoliatorum reintegrationibus, redhibitoriis, vel absolutionibus ab excommunicatione, quae omnia suum specialem tractatum habent«²²⁴.

Der Begriff konnte also grundsätzlich auch Legitimationen, Reintegrationen und geistliche Absolutionen umfassen, allesamt Hinweise auf die »verwandte« *restitutio famae*. Der Rechtsgelehrte erachtete es als notwendig, den Begriff einzuengen und bestimmte »Standesveränderungen« aus seinem Traktat auszuschließen. Die *restitutio famae* selbst behandelte er jedoch: Die im *Zedler* zitierte Quaestio 93, enthalten im zweiten Band des Traktats, bezog sich auf »*verbis, & clausulis, quibus intelligitur concessa restitutio in integrum, & quibus simplex indulgentia*«²²⁵, es ging also um *indulgentia*, d.h. um Gnade und Milde,²²⁶ man denke an Gnadensachen. Restitutionen *ex mera et sola gratia* wurden von solchen *ex officio iudicis* unterschieden.²²⁷ Die Zusammenfassung der Quaestio erwähnte, auf Ehre bezogen: »*Fama & honor proprius cunctis bonis & rebus anteponi debent.*«²²⁸ Quaestio 92 Artikel 4 beschrieb, dass »*Videndum igitur est in primis, quae infamia removibilis sit ab aliquo, ut quae fama recuperabilis sit, cognosci possit, & postmodum de ea, quae recuperabilis est, à quo restituti possit, disceptabimus.*«²²⁹ Dabei wurde also von der Beseitigung von Schmach und der Rekuperation der Fama gesprochen. Quaestio 94 Artikel 4 behandelte durch Bezug auf diverse Rechtstexte die Frage,

»An scilicet per indulgentiam simplicem recuperetur fama? [...] Primò, per tex. l. cum indulgentia, C. eodem. Secundò, facit l. fi. C. eodem, & quod pulchrè tradit Bal. In l. generalis, in princ. C. eodem. Contrarium tenent Doctores, Glosa in l. cum indulgentia, [...] Ratio est, quia fama est + omnibus bonis preferenda, & magis omnibus opibus aestimanda, l. Isti quidem, ff. Quod met. Causa. Sed bona non recuperantur per simplicem indulgentiam, ergo nec fama. Ad contrarium resp. ut per Glosam ibi trib. modis.«²³⁰

In der angeführten Digestenstelle (Liber 4, *Quod metus causa gestum erit*, Abschnitt 2.8, welcher *De in integrum restitutione* folgte) ging es um die Befugnisse des Prätors bei einer *iur* nach Benachteiligungen durch Furcht (*metus*).²³¹ Am Ende fragte Oddi:

223 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p.1, quaest. 1, art. 3).

224 Oddi, Tractatus 1 1672, S. 4 (p. 1, quaest 1, art. 3).

225 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 236 (p. 2, quaest. 93).

226 Vgl. Crifò, Lessico, S. 90; Stowasser, s. v. indulgentia.

227 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 227 (p. 2, quaest. 91).

228 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 239 (p. 2, quaest. 93).

229 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 231 (p. 2, quaest. 92, art. 4).

230 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 240 (p. 2, quaest. 94, art. 4).

231 Vgl. CIC 1, S. 341ff. (Lib.4 1f.); CIC Library, Digesten (Lib.4 2).

»Restitutio hac gratiosa an ad fama, sine honoris recuperationem se extendat? Dignitates, & honores infamibus non conferuntur. Infamis in aliquo genere mali non po[ssun?]t in eodem genere mali, ita ad fama[m] reintegrari, ut infamia facti illius tollatur.«²³²

Damit dürfte er pessimistischer gewesen sein als seine supplizierenden Zeitgenossen.

Der Zedler selbst nannte unter *Setzung in den vorigen Stand* eine dingliche und eine persönliche Restitution, wobei erstere das Recht, zu klagen, wiederherstellte, und zweitere eine durch Recht und Urteil »verdammte« Person in ihren vorigen Stand setzte, was auch *restitutio gratiae* oder Begnadigung genannt wurde – von einem Rechtsmittel kann dabei keine Rede mehr sein. Diese Standesrestitution einer rechtlich verurteilten Person, erfolgte »ex L. 27 pr.ff. de poenis«, also dem römischen Recht nach, eine dingliche Restitution erfolgte »ex L. Iff. de in integr. restit.«²³³

Es gab also Verbindungen zwischen der *restitutio famae* und der *in integrum*: Die Erstere konnte als Teil der umfassenderen Zweiteren gesehen werden, wenn diese in einem relativ weiten Sinn verstanden wurde. Der Supplikant Brenneisen bat beispielsweise um eine *restitutio famae et in integrum*,²³⁴ die bei ihm eindeutig nebeneinanderstanden – so, wie auch der RHR im oben genannten Beispiel »Stand und Ehre« restituierte? Radin und Radin/Seifried zufolge sollte eine *restitutio in integrum* »ehrliche Dorfämter« ermöglichen, ihnen ging es um die »Wiedereinsetzung« in ihren früheren »integren« Ehrenstand inklusive ihrer Amtsfähigkeit.

Generell nehmen die Bedeutungen von Begriffen mit der Zeit zu, deren Bedeutungsvielfalt wird diffuser, sie besitzen schließlich ein Bedeutungskontinuum, aus dem in einem bestimmten Kontext einzelne Bedeutungen ausgewählt werden können, aber nicht müssen:²³⁵

»Die Aufhellung der Bedeutungsgeschichte eines Worts ist [...] auch eine Aufhellung des Zusammenhangs seiner gegenwärtigen Bedeutungsmöglichkeiten. [...] endgültig abgestorben sind Wörter erst dann, wenn ihr signifiant abgestorben ist [...].«²³⁶

Mit Begriffen wie der *restitutio famae* oder *in integrum* mag es ähnlich gewesen sein.

4.3.2 Sonstige Bitten

Neben den genannten Restitutionsarten wurde auch um folgende Verfügungen gebeten: um Absolution, Abolition, Aufhebung des Landesverweises, Begnadigung, Entbindung und Entledigung, Freilassung, Huldigung, Reinigungseid, Rekompens, Satisfaktion und Schadensersatz. Die wichtigsten bzw. merkwürdigsten davon sollen hier besprochen werden. Abermals ist dabei die praxeologische Dimension der Begriffsverwendung zu beachten: Benützten die Supplikenverfasser normative Begriffe, deren Bedeutungsgehalt sie wissentlich ausdehnten, oder machten sie einfach Fehler?

232 Oddi, Tractatus 2 1623, S. 243 (p. 2, quaest. 95).

233 Vgl. Zedler, s. v. *Setzung in den vorigen Stand*.

234 Vgl. Akt Brenneisen, fol. 359v.

235 Vgl. Stierle, Semantik S. 168ff.

236 Stierle, Sprache, S. 167.

a) Absolution

Absolution wurde erbeten als Absolution von einem Delikt als ›Ehrverlustsgrund‹ (*absolutio ab homicidio*²³⁷) oder als Absolution von Ehrverlust selbst (*absolutio ab infamia*²³⁸). Damit war sie Ehrrestitution von der ›anderen Seite‹ her betrachtet. Das Römische Recht kannte eine *absolutio* als Abweisung einer Klage, d.h. als abweisendes Urteil.²³⁹ Der Rechtshistoriker Matthias Schmoeckel nennt eine *absolutio ab instantia* als Instanzenbindung und Urteilsverzicht, auch eine *absolutio ab observatione iudicii*, die *absolutio ad cautelam* als Freispruch unter Auflagen und eine nur im Register geführte *absolutio ad reincidentiam*;²⁴⁰ diese können aus den schon zuvor genannten Gründen jedoch nicht gemeint sein. In den vorliegenden Quellen baten gerade die Supplikanten, die ihre Schuld längst zugegeben und ihr Verfahren mitsamt einer Verurteilung oder einem Vergleich hinter sich hatten, um Absolution.

Sowohl Ehebrecher, Totschläger als auch Eigentumsdelinquenten brachten entsprechende Bitten vor, allerdings fallen besonders die katholischen Totschläger auf, die schon eine geistliche Absolution hinter sich hatten, nun aber auch noch um eine kaiserliche und somit ›weltliche‹ Absolution baten. Hatten sie den Begriff noch ›von vorher‹ im Kopf?

Ein Eintrag zu weltlicher Absolution findet sich weder im DRW noch in der ENZ oder im HRG. Letzteres wie auch das *Lexikon des Mittelalters* definieren Absolution nur als geistlichen Sünden- und Kirchenstrafennachlass, der zwischen geistlicher Richter- und Gnadengewalt angesiedelt war.²⁴¹ Der VD 16, soweit er im Rahmen dieser Untersuchung eingesehen werden konnte, enthält ebenfalls nur geistliche Werke, die *absolutio* bzw. Absolution im Titel tragen.

Grundsätzlich bedeutete Absolution Lossprechung, Pitt-Rivers nennt Absolution als eine Art Begnadigung von Sünden.²⁴² »Wer recht beichtet, wird recht absolviert«, lautete ein zeitgenössisches Sprichwort, das ebenso in verschiedenen, auch profanen Situationen eingesetzt werden konnte,²⁴³ und letztlich gestanden auch – fast – alle Supplikanten eine gewisse Schuld, ehe sie um Absolution baten, ja, sie mussten zuerst gestehen, um überhaupt um Absolution bitten zu können. In der Eigenschaft der Absolution als »Zeugnis« vollzogener Kirchenbuße, durch welches die Sündenschuld vergeben wurde,²⁴⁴ spiegelte sich der restitutive Charakter der Buße, der eine soziale Reintegration ermöglichte.²⁴⁵ Die *absolutio ab homicidio* zählte sogar zu den päpstlichen Befugnissen.²⁴⁶ Arnold Esch, der entsprechende Quellen untersuchte, verweist auf eine »Abso-

237 Vgl. z.B. Akt Brenneisen, fol.346r.

238 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.620r.

239 Vgl. Apathy/Klingenberg/Pennitz, Recht, S. 304; S. 309.

240 Vgl. Creifelds' Rechtswörterbuch, s. v. *absolutio ab actione*; s. v. *absolutio ab instantia*; Schmoeckel, Humanität, S. 360; S. 366ff.; S. 372; S. 382; S. 664.

241 Vgl. de Wall, Ablass; Fischer, Absolution, Sp.57..

242 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 222.

243 Vgl. FR-Protokoll 1576, fol.381r.

244 Vgl. De Wall, Ablass

245 Vgl. Meyer, Kirchenbuße.

246 Mit problematischer Webdarstellung: Kalkoff, Forschungen, [S. 16].

lutio von Mord«, die in einer Supplik an den Papst erbeten wurde.²⁴⁷ Ralf-Peter Fuchs erwähnt, ohne weitere Erklärung, einen Injurienprozess der 1560er, in welchem der Injurierte zur Errettung seiner Ehre »von den Vorwürfen absolviert« werden sollte.²⁴⁸ Zudem nennt die Literatur die von den Supplikanten Ertl/Grämel erbetene »*cancellazione dell'infamia*«. ²⁴⁹ Wolfgang Sellert bringt, ebenso knapp, ein Quellenbeispiel, in dem ein Beklagter von dieser Klage zu »absolvieren« sei, wobei dieses Absolvieren einem Freispruch entsprach.²⁵⁰

Die Lösung dürfte demnach in einem weiten zeitgenössischen Begriffsverständnis liegen: Die deutschen Übersetzungen der Absolution im weiten Sinn, »Entbindung« und »Entledigung«, fanden sich sogar in den Suppliken.²⁵¹ Gemeint ist, wie in den von Fuchs und Sellert beschriebenen Fällen, eine Befreiung bzw. Loslösung im weiteren Sinn.²⁵² Das DRW definiert den Begriff Entledigung als Befreiung oder Rückgängigmachung, er wurde im 16. Jahrhundert z.B. für die Entledigung von einer Bürgschaft oder einem Kauf verwendet.²⁵³ »Mit Urteil und Recht ledig erkennen« bedeutete freisprechen.²⁵⁴ Doch nur ein Nachschlagewerk, nämlich der *Zedler*, hält dezidiert fest, und daher soll aus ihm trotz der zeitlichen Distanz zu den Supplikationen zitiert werden, dass Absolution im weltlichen Bereich tatsächlich das (richterliche) Befreien, Entbinden bzw. Lossprechen meinte: »Wenn jemand von einem Verbrechen ist absolviret worden, so kann er von einem andern Richter, um eben dieses Verbrechens willen zur Inquisition nicht gezogen werden, [...] der ist weiter nicht mehr zu molestiren«²⁵⁵. An dieser Stelle sei auch auf die »Ablassbriefe« genannten Gnadenbitten bzw. Suppliken hingewiesen,²⁵⁶ denn die *absolutio* gehörte zur »Semantik der Begnadigung«.²⁵⁷

Kaiserliche Absolution war somit die Lossprechung von einer Tat bzw. von ihrer Be- und Verurteilung und den ihr folgenden Etikettierungen und Sanktionen aus kaiserlicher Gnade. Sie befreite von den Folgen vergangenen Handelns und beeinflusste das künftige Leben des Supplikanten, indem sie zu seiner Reintegration beitrug. Der Supplikant Brenneisen hatte mit seiner Absolutionsbitte, dies sei vorweggenommen, Erfolg: Er erhielt vom RHR tatsächlich einen sogenannten Absolutionsbrief, welcher der Absolution die Restitution folgen ließ²⁵⁸ und welcher wirken sollte, »Als ob Er, [Bre[n]neisen] durch angeregten vnfall in ainicherley Verleumbdung od[er] Vermailigung niemalls komen noch gerath[en] were«²⁵⁹.

247 Vgl. Esch, *Lebenswelt*, S. 22.

248 Vgl. Fuchs, *Ehre*, S. 58f.

249 Vgl. Stuart, *Disonore*, S. 685.

250 Vgl. Adelungs *Handwörterbuch*, s. v. Absolution; Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 357.

251 Vgl. Akt Radin-Seifried, fol.570r; Diefenbach, *Glossarium*, s. v. absolue; Grimm, s. v. Entledigen; Schmoeckel, *Humanität*, S. 360.

252 Vgl. Adelungs *Handwörterbuch*, s. v. Absolution; Diefenbach, *Glossarium*, s. v. absolue.

253 Vgl. DRW, s. v. Entledigung; auf Italienisch wäre dies, wie im Kathy Stuarts Beispiel, eine »*cancel-lazione*«, vgl. Crifò, *Lessico*, S. 84.

254 Vgl. CCC, S. 29 (Art.99).

255 Vgl. *Zedler*, Absolution, oder die Lossprechung von einem Verbrechen.

256 Vgl. z.B. Davis, *Kopf*, S. 17.

257 Vgl. Crifò, *Lessico*, S. 84.

258 Vgl. Akt Brenneisen, fol.343v.

259 Akt Brenneisen, fol.343v; fol.362r.

b) Abolition

Peter Oestmann unterscheidet Abolition und Begnadigung dadurch, dass es sich bei der Abolition um die Niederschlagung eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens handelt, während eine Begnadigung erst nach einem Urteil, d.h. nach Verfahrensende stattfinden kann.²⁶⁰ Daraus ergibt sich abermals dasselbe Problem wie bei der *restitutio in integrum*: Nachdem sich die Täter bereits mit den Angehörigen der Opfer verglichen hatten, gab es eigentlich kein Verfahren, das niedergeschlagen hätte werden können.

In der Praxis dürfte also auch ein weiter Abolutionsbegriff verwendet worden sein: Schon im 19. Jahrhundert unterschied der Rechtshistoriker Aemilius Hermann, auf den Waldstein hinweist, die römisch-rechtliche von einer zeitgenössischen *abolitio*.²⁶¹ Erste-re ähnelte der schon in klassischer Zeit geläufigen *indulgentia* als strafrechtliche Begnadigung oder Nachsicht verschiedenen Umfangs.²⁶² Im CIC in der nachklassischen Zeit ersetzte die *abolitio* die *indulgentia*.²⁶³ Kaiser Justinian (527–565) gebrauchte die Verben nicht zur Bezeichnung einer »normalen« Begnadigung, die *abolitio* richtete sich »nur« gegen ein zugefügtes Unrecht, vor einer »gerechten« Strafe schützte sie nicht.²⁶⁴ Lag ein solches Unrecht vor, hob sie jedoch den Strafanspruch auf und konnte zur Straffreiheit bzw. zu einem Strafnachlass führen. Urteilsfolgen wurden allerdings nicht nachgelassen,²⁶⁵ die *abolitio* war auf Begnadigungen vor dem Urteil beschränkt²⁶⁶ – zumindest die supplizierenden Totschläger hatten tatsächlich kein solches Urteil hinter sich. Das, was als *indulgentia* bezeichnet wurde, dürfte dagegen in nachklassischer Zeit auch Urteilsfolgen beseitigt haben.²⁶⁷

Ein Delinquent wurde aufgrund einer Abolition, so hieß es zumindest knapp zweihundert Jahre später bei Moser, angesehen, als hätte er die Tat nie begangen.²⁶⁸ Dass dies auch Ziel von Ehrrestitutionsverfahren des 16. Jahrhunderts gewesen sein dürfte, wurde bereits gezeigt: Etwas Geschehenes wurde damit aus der Welt geschafft. Der Begriff Abolition negierte eine geschehene Straftat dabei noch deutlicher als eine Absolution. Allerdings bleibt das Verhältnis beider in einem weiten Sinn verwendeten Quellenbegriffe zueinander uneindeutig: Brenneisen bat um Absolution und Begnadigung, Hans Radin nur um Begnadigung, die Rubrumvermerke auf den Suppliken beider Totschläger lauten dagegen auf Abolition (s. Kap. 7).

260 Vgl. Münchener Rechtslexikon, s. v. Abolition; Oestmann, Begnadigung, Sp.1148; Krause, Gnade, Sp.1718.

261 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 45.

262 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 52; S. 60ff.; S. 76; S. 130ff.; S. 203; S. 205.

263 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 76; S. 197ff.; S. 204; S. 206.

264 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 197ff.

265 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 199f.; S. 204.

266 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 206.

267 Vgl. Waldstein, Begnadigungsrecht, S. 218.

268 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 28.

c) Huldigung

Radin und Radin/Seifried baten auch darum, dass ihnen die kaiserliche Huldigung mitgeteilt werde:

»Sie wellen [...] vnns arme *Supplicanten*, [...] Ire Kaiserliche alle[r]g[nedig]ste huldigung, [...] nit allein von vnnselbst sond[er]n auch vnnsrer armen Weib vnnd noch Zum teil vnrtzogner kleiner kinder erbarmnus willen gleichfalls allergenedigist mittailen vnd wid[er]fahren lassen«²⁶⁹.

Und wieder führt eine erste Recherche in die Irre: Laut DRW war eine Huldigung ein Treue- bzw. Unterwerfungsgelöbnis,²⁷⁰ laut HRG eine »durch Eid oder andere Anerkennungshandlungen vollzogene Treuebindung von Untertanen an ihren Herrn«²⁷¹, meinte also die Anerkennung als Untertan bzw. die Einbindung in ein geregeltes Herrschaftsverhältnis. Die semantische Verbindung von Ehre und Treue allein ist es allerdings nicht, worum es hier geht.²⁷² Eher ist der Begriff Hulde gemeint, nämlich der »Normalzustand« der herrscherlichen Gnade²⁷³ bzw. ein Recht des Herrn auf Strafverhängung und Gnadenweisen gegenüber seinen Untertanen/innen.²⁷⁴ Gnade- und Huldeverlust waren schon im Mittelalter eine Sanktionsform,²⁷⁵ es existierte die Paarformel »Strafe und Ungnade«.²⁷⁶ Aus Gnade konnte jedoch schon im Mittelalter auf einen Huldeentzug verzichtet werden.²⁷⁷ Ehrmindernden Strafen konnten Bitten um Wiederaufnahme in die Hulde des Herrschers folgen.²⁷⁸ Das DRW kennt zudem eine Landeshuldigung als Wiederaufnahme eines/r Straftäters/in in den vom Landesherren gewährten Schutz der Untertanen/innen, den dieser zuvor nach begangener Straftat verloren hatte.²⁷⁹

4.4 Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser

Ehrrestitutionsbitten wurden in Suppliken formuliert und durch diese transportiert. Diese wiederum sind, den Aufnahmekriterien in die Datenbank entsprechend, der am häufigsten in den Verfahrensakten überlieferte Quellentyp und stellen daher die wichtigsten Quellen dieser Studie dar. Im Folgenden werden zuerst (4.4.1) die Quellengattung Supplik und das Supplikenwesen des HRRs, das als »*composite monarchy*«²⁸⁰ aus mehreren Ebenen von Untertanen-Obrigkeiten-Beziehungen bestand, beschrieben,

269 Akt Radin-Seifried, fol.569vf.

270 Vgl. DRW, s. v. Huldigung.

271 Diestelkamp, Huldigung.

272 Vgl. Schuster, Ehre, S. 50.

273 Vgl. Diestelkamp, Hulde; Krause, Gnade, Sp.1716.

274 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 33f.

275 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 35; Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.

276 Vgl. Grimm, s. v. Ungnade.

277 Vgl. Diestelkamp, Huldeverlust; Krause, Gnade, Sp.1715f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 77.

278 Vgl. Schwerhoff, Schande, S. 161.

279 Vgl. DRW, s. v. Landeshuld; s. v. Landeshuldigung.

280 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 315.